

Staatsanwaltschaft München II



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

Herrn  
Dr. Ewald Josef Waltl  
Ludwig-Lang-Straße 21 a  
82487 Oberammergau

Frau Staatsanwältin Dr. Reiser  
Telefon: 089/55971818  
Telefax: 089/55971839

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
47 Js 27762/15

rm  
Datum  
02.09.2015

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Birgit König



Post K. P.  
Ein P. P.

wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Dr. Waltl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 28.08.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Den Beschuldigten lag ein Betrug und eine Nötigung zum Nachteil des Anzeigerstatters zur Last.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Der Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB setzt neben der Täuschung voraus, dass dem Anzeigerstatter ein Vermögensschaden entstanden ist. Aus dem mitgeteilten Sachverhalt ergeben sich jedoch keinerlei konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dem Anzeigerstatter aufgrund einer irrumsbedingten Vermögensverfügung ein Schaden entstanden ist.

Hausanschrift  
Arnulfstr. 16-18  
80335 München

Geschäftszeiten  
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation  
Telefon: 089/559705  
Telefax: 089/55973327

Auch liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Nötigung seitens der Beschuldigten vor. Eine bloße, möglicherweise unrechtmäßige Mahnung stellt keine Drohung dar. Dies setzt voraus, dass dem Anzeigerstatter ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt wurde, sollte er der Zahlung nicht nachkommen.  
Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten ist mithin nicht erkennbar.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

### **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München II eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Reiser  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.